

# Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Rüsselsheim**

**Aktenzeichen: 3 C 1384/13 (31)**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung

an Kläger am:

an Beklagte am:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Teil-Anerkenntnisurteil Im Namen des Volkes

**In dem Rechtsstreit**

1. , 13359 Berlin

2. , 13359 Berlin

Kläger

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Harald Irion, Friedrichstr. 9,  
78126 Königsfeld

Geschäftszeichen: 066-13RAIrion

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Am Grünen Weg 1-3,  
65451 Kelsterbach

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,

An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel

Geschäftszeichen: 4976/13

hat das Amtsgericht Rüsselsheim

durch den Richter am Amtsgericht

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 06.08.2013

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger je 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.01.2013 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Amtsgericht Rüsselsheim**

**Geschäfts-Nr.: 3 C 1384/13 (31)**

**Verkündet am:**

01.11.2013

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



## **Schlussurteil Im Namen des Volkes**

### **In dem Rechtsstreit**

1. , 13359 Berlin
2. 13359 Berlin

**Kläger**

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Harald Irion, Friedrichstr. 9,  
78126 Königsfeld  
Geschäftszeichen: 066-13RAIrion

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer, Am Grünen Weg 1-3,  
65451 Kelsterbach

**Beklagte**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,  
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel  
Geschäftszeichen: 4976/13

hat das Amtsgericht Rüsselsheim  
durch den Richter am Amtsgericht  
im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 25.10.2013  
**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 120,67 € vorgerichtlich entstandene  
Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-  
zinssatz seit 25.06.2013 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu zahlen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Von der Ausführung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Soweit die Beklagte die Klageforderung nebst Zinsen anerkannt hat, bedarf diese Entscheidung keiner Begründung ( § 313 b Abs. 1 ZPO ).

Die Kläger haben gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Erstattung vorprozessual entstandener Rechtsanwaltskosten als Verzugsschaden (§§ 280 ff BGB). Nachdem die Beklagte auf das Forderungsschreiben der Kläger mit Schreiben vom 19.01.2013 ohne nähere Angaben zu den konkreten Verspätungsgründen geantwortet hat, war es aus Sicht der Kläger vernünftig und sachdienlich, sich vor gerichtlicher Geltendmachung der Forderungen eines anwaltlichen Beistandes zu bedienen. Das von der Beklagten an die Kläger gerichtete Schreiben ist ein im Wesentlichen inhaltsleeres Standard-schreiben der Kundenbetreuung der Beklagten, wie es das Gericht aus einer Vielzahl anderer Rechtsstreitigkeiten mit der Beklagten wiederholt zur Kenntnis gebracht wurde. Mit einem derart allgemein gefassten Schreiben, welches lediglich Normen der einschlägigen Verordnung anführt, kann sich kein Fluggast sachgerecht auseinandersetzen und abwägen, ob er das Verhalten der Beklagten akzeptiert oder seine Forderungen gerichtlich geltend macht. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe vor einem Prozess ist dann naheliegend und die insoweit entstehenden Kosten von der Beklagten auch zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr. 1 u. 11, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht